

Referatsentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), Stellungnahme von MinaS

30. Mai 2023

Einleitung

Wir von MinaS, Menschen im nichtbinären und agender Spektrum (Vereinsgründung geplant), freuen uns, dass wir die Gelegenheit haben, unsere Stellungnahme zum Referatsentwurf¹ des SBGGs abzugeben.

Zuallererst möchten wir anbringen, dass die Nichterfassung von Geschlecht, wie es vom BVerfG² explizit als Möglichkeit vorgeschlagen wurde, viele Probleme und Kritikpunkte obsolet machen würde. Auch deshalb plädieren wir dafür, perspektivisch Geschlechtseinträge generell abzuschaffen.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Wir begrüßen das SBGG grundsätzlich; der Referatsentwurf³ darf aber nicht ohne folgende Änderungen verabschiedet werden:

- Alle Paragraphen und Abschnitte, die rechtlich nicht relevant sind, aber implizieren, dass trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen das Gesetz missbrauchen oder leichtfertig beanspruchen, müssen ersatzlos gestrichen werden.⁴ Gleiches gilt für die Begründungen (§4, §5 und §6 (2)).
- Vornamen dürfen grundsätzlich nicht willkürlich von anderen Menschen Geschlechtern zugeordnet werden und müssen zudem frei wählbar sein (§2 und §5).

¹Die bislang gebräuchliche Bezeichnung „Referatenentwurf“ ist ein sog. generisches Maskulinum, welches nicht mehr von allen Leuten als generisch, sondern als männlich empfunden wird. Alternativen wie Referent*innenentwurf betonen jedoch explizit die Geschlechtlichkeit der Menschen, die ihn erstellt haben. Wir haben uns entschieden, stattdessen die geschlechtsneutrale Formulierung „Referatsentwurf“ zu verwenden.

²Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen, eine dritte Option beim Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16).

³Angaben zu Paragraphen ohne Fundstelle beziehen sich immer auf den Referatsentwurf zum SBGG.

⁴Wir nutzen die Schreibweisen trans* und inter* als Überbegriffe für transgeschlechtlich und intergeschlechtlich, da auch andere Begriffe, wie z.B. transgender, oder intersexuell noch in Benutzung sind.

- Sperrfrist und Wartezeit (§4 und §5) sind unnötig, sind im Widerspruch zur Intention des Registers, nämlich aktuell zu sein, signalisieren Misstrauen, und die Wartezeit bedeutet zudem eine Verschlechterung gegenüber dem §45b PStG. Beides muss daher gestrichen werden.
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren müssen selbstständig über eine Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen bestimmen dürfen (§3). Kinder unter 14 Jahren müssen die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben können. Stimmen die gesetzlichen vertretenden Personen nicht zu, ersetzt das Familiengericht unter Einbeziehung des Kindes die Zustimmung.
- Auch Menschen mit gesetzlicher Betreuung (§3) müssen ihren Vornamen oder Geschlechtseintrag oder beides auch ohne Zustimmung ihrer Betreuungsperson ändern können.
- Das Recht auf geschlechtsbestätigende medizinische Maßnahmen muss unbedingt gewährleistet sein - unabhängig von Geschlechtseinträgen (§1 (2)).
- Bei der Unterbringung in Gefängnissen (§6 (2)) müssen Regelungen für trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen gefunden werden, da diese gerade dort im hohen Maße gefährdet sind.
- Bei Quotenregelungen (§7) müssen trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen aktiv berücksichtigt werden. Auch bei Besetzungen von Stellen für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte müssen trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen beachtet werden.
- Alle Rechtsvorschriften, nicht nur die zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit (§8), müssen schnellstmöglich geschlechtsneutral sein.
- Eine Wehrpflicht (§9) darf wegen der Gleichbehandlung vor dem Gesetz nicht mit einem männlichen Geschlechtseintrag verbunden sein.
- GG 3 (2) und (3) sowie §12 SBGG darf nicht nur Männer und Frauen, sondern muss auch explizit Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder offengelassenem Geschlechtseintrag umfassen.
- Die Elternschaft von Kindern (§11) muss durch Geburt (§159 BGB i.V.m. §12 SBGG), Ehe (§1592 (1) und (2) BGB) und/oder Zustimmung (§1592 (1) und (2) BGB) unabhängig vom Geschlecht der beteiligten Personen begründbar sein können.

Als MinaS begrüßen wir, dass das SBGG nun das menschenunwürdige Transsexuellengesetz (TSG) ablösen wird. Menschen, deren Geschlecht nicht mit dem Geburtseintrag übereinstimmt, müssen nicht mehr vor Gericht, müssen keine teuren psychiatrischen Gutachten mit intimen, pathologisierenden, herabwürdigenden, vorurteilsbehafteten und unangenehmen Fragen mehr über sich ergehen lassen.

Wir freuen uns, dass nun trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen mit dem SBGG den Geschlechtseintrag an die eigene Geschlechtszugehörigkeit, die nur die betreffende Person selbst sicher kennt, offiziell anpassen und dadurch besonders nichtbinäre und agender Menschen an Sichtbarkeit gewinnen können. Den passenden Namen und/oder Geschlechtseintrag offiziell eingetragen zu bekommen, ist eine enorme psychische Entlastung und setzt Menschenrechte um.

Zudem begrüßen wir, die Ausführlichkeit und konkrete Benennung von Missstände im Bezug auf das TSG in der Begründung, sowie die daraus abgeleitete und dringend gebotene Handlungsnotwendigkeit.

Da die im Referatsentwurf in der Einleitung unter „A“ genannte Definition für

nichtbinär, nichtbinäre Menschen, die teilweise oder zeitweise Mann oder Frau sind, genauso wie Menschen für die (zum Teil, nicht nur) sowohl „Mann“ bzw. „Junge“ als auch „Frau“ bzw. „Mädchen“ beide zutreffen, ausschließt, empfehlen wir diese Formulierung:

Nichtbinäre bzw. agender Menschen sind Menschen, auf die die Bezeichnung „Frau“ bzw. „Mädchen“ oder „Mann“ bzw. „Junge“ nicht, nicht ausreichend oder nicht dauerhaft zutrifft oder die eine Einordnung grundsätzlich ablehnen. Viele, aber nicht alle, nichtbinären bzw. agender Menschen sind trans* oder inter* oder beides.

Unsere Stellungnahme orientiert sich im Folgenden an den Paragraphen im Referatsentwurf und nimmt auch auf die zugehörigen Begründungen Bezug.

Zu §1 Ziel des Gesetzes

Das in der Erklärung zu §1 erwähnte Recht,

in der gewählten Geschlechtsidentität mit passendem Vornamen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister offenbaren zu müssen,

müssen besonders nichtbinäre und agender Menschen sich immer wieder mühsam erkämpfen. Viele Formulare und Dokumente enthalten für Anrede und Geschlechtsangabe nur binäre Optionen, häufig als Pflichtfelder. Es wird auch immer wieder aus dem Namen auf eine scheinbar passende Anrede geschlossen. Dass Pronomen, Name(n), Geschlechtseintrag und Identität nicht zwangsläufig aufeinander schließen lassen, wird besonders bei nichtbinären und agender Menschen oft nicht berücksichtigt. Die einfachste Lösung wäre, auf die Abfrage nach Anrede grundsätzlich zu verzichten, und Geschlechtsangaben nur abzufragen, wenn es tatsächlich relevant ist.

Laut §1 (2) werden medizinische Maßnahmen nicht im SBGG geregelt, dennoch werden sie in den Erklärungen thematisiert. Wir empfehlen, die Erläuterungen zu streichen um Missverständnisse zu vermeiden. Unabhängig vom Geschlechtseintrag muss generell das Recht auf geschlechtsbestätigende medizinische Maßnahmen gewährleistet sein. Dieses muss sich am individuellen Bedarf orientieren und auch keinesfalls das bei der Geburt eingetragene Geschlecht als Grundlage für beispielsweise den medizinisch-psychologisch erforderlichen Hormonstatus heranziehen.

Zu §2 Erklärungen zu Geschlechtseintrag und Vornamen

Im Text zu der Versicherung, die der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags beigefügt werden muss, heißt es:

Es ist zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag der eigenen Geschlechtsidentität, das heißt dem selbst empfundenen Geschlecht, am besten entspricht.

Wir schlagen vor, dass dieser Satz analog zum TSG lauten sollte: „Es ist zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags der eigenen Geschlechtszugehörigkeit am besten entspricht“. Für die Erklärung empfehlen wir folgende Formulierung: „Die die Erklärung abgebende Person ist dem männlichen / weiblichen / einem nichtbinären / keinem Geschlecht zugehörig und der am besten passende Geschlechtseintrag ist für diese Person männlich / weiblich / divers / kein Eintrag“ wobei entweder das Zutreffende einzutragen bzw. Nichtzutreffendes zu streichen ist.

Beim Standesamt sollte darauf hingewiesen werden (z.B. über ein Merkblatt), was alles nach der Änderung des Geschlechtseintrags geändert werden muss. Dies ist eine hilfreiche Information und macht gleichzeitig deutlich, welche Konsequenzen die Änderung alleine im rechtlichen Bereich hat.

Positiv ist zu vermerken, dass Geschlechtseintrag und Vornamen getrennt voneinander geändert werden können und dass eine Diskrepanz zwischen vermeintlicher geschlechtlicher Zuordnung des Namens und Geschlechtseintrag, die entsteht, wenn nur der Name geändert wird, so bewusst ermöglicht wird. Auch die Möglichkeit, geschlechtsneutrale Namen zu wählen ist aus nichtbinärer und agender Sicht zu begrüßen. Die Änderungen im Passgesetz, die einen Geschlechtseintrag im Pass ermöglichen, der vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht sind hilfreich, um trans*, inter*, nichtbinären und agender Menschen Probleme durch eine vermeintliche Diskrepanz zwischen Vorname(n) und Geschlechtseintrag bzw. durch den in einigen Ländern nicht akzeptierten Eintrag „X“ zu ersparen. Auch dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit über das SBGG Vornamen und Geschlechtseintrag ändern können, ist begrüßenswert, ebenso, dass bei neu ausgestellt Eheurkunden die früheren Vornamen nicht mehr aufgeführt werden.

Wir fordern alle Zwänge zur vermeintlichen geschlechtlichen Zuordnungen von Namen und daraus resultierende Regelungen aus dem SBGG zu streichen. Nur die betroffenen Personen können zur (nicht-)geschlechtlichen Zuordnung der eigenen Namen qualifizierte und fehlerfreie Aussagen treffen. Der eigene Name ist etwas höchst Persönliches und was er für die namenstragende Person bedeutet, kann nur von dieser Person erfasst werden. Eine Kontrolle durch diese Regelungen/die Standesämter ist nicht notwendig. Dass das SBGG vorsieht, dass bei einer Rückänderung des Geschlechtseintrages der frühere Name wieder angenommen werden muss, wenn er durch das Standesamt dem vorigen Geschlecht zugeordnet wird, und das mehrere Namen, die vom Standesamt verschiedenen Geschlechtern zugeordnet werden einen ursprünglichen Namen enthalten müssen sind beides Vorschriften, die jeder Grundlage entbehren und sind zu streichen.

Zu §3 Minderjährige und Personen mit gesetzlicher Betreuung

Bei der Abgabe der Erklärung durch gesetzliche Vertretung oder Betreuende nach §3 sollte die minderjährige oder betreute Person in der Regel anwesend sein und gehört werden, es sei denn, ihre persönlichen Umstände verhindern dies.

Dass Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren nicht zugetraut wird, ihr Geschlecht und eine vorliegende Diskrepanz zwischen ihrem Geschlechtseintrag und Vornamen zu erkennen und über eine Änderung selbstständig zu bestimmen, zeugt

angesichts der Straf-, der bedingten Geschäfts- und der Religionsmündigkeit von Misstrauen speziell gegenüber trans*, inter*, nichtbinären und agender Jugendlichen und widerspricht dem Sinne der Leitgedanken dieses Gesetzes. Bei Kindern, bei denen die Geschlechtsmerkmale bei der Geburt durch Augenschein und erste Untersuchungen nicht eindeutig erscheinen, muss der Geschlechtseintrag offen gelassen werden, so dass diese Kinder mit 14 Jahren automatisch frei wählen dürfen welches Geschlecht im Personenstandsregister eingetragen werden soll oder ob der Eintrag offen bleibt.

Auch Kindern unter 14 Jahren abzusprechen, ihr Geschlecht und für sich passende Vornamen zu erkennen, lehnen wir ab, ebenso wie die Änderung(en) rein von der Zustimmung der gesetzlich vertretenden Personen abhängig zu machen. Stimmen die gesetzlichen vertretenden Personen nicht zu, muss das Familiengericht unter Einbeziehung des Kindes die Zustimmung ersetzen.

Die Einschränkung für Menschen mit gesetzlicher Betreuung im Bereich Personensorge, die eine selbstbestimmte Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung lediglich mit Zustimmung ihrer Betreuungsperson, sowie des Betreuungsgerichtes vornehmen können lehnen wir als ableistisch ab. Mit Hinblick auf den nicht zulässigen Einwilligungsvorbehalt (§1825 BGB) im Bezug auf Eheschließung ist nicht ersichtlich, weshalb die Selbstbestimmung im Bezug auf das SBGG einer Einwilligung bedarf. Heiraten dürfen betreute Personen nämlich grundsätzlich (anders als im früheren Vormundschaftsrecht), ohne die Betreuungsperson fragen zu müssen. Eine gesetzliche Betreuungsperson kann keine objektiven Aussagen über die Geschlechtszugehörigkeit der betreuten Person machen oder beurteilen, welcher Name deren Empfinden am besten entspricht.

Zu §4 Wirksamkeit, Rücknahme (3 Monate Wartefrist)

Beides, Sperrfrist und Wartezeit, halten wir für unnötige Schikane, die trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen unter Generalverdacht stellt und Ressentiments, sowie das Vorurteil, diese Menschen würden unüberlegt ihren Namen und Geschlechtseintrag ändern, befeuert. Deshalb ist die Wartefrist von 3 Monaten sowie die Sperrfrist von einem Jahr, die für uns außerdem sehr belastend sind, nicht zielführend, zumal solch eine Frist eine klare Verschlechterung der Bedingungen für inter* Menschen im Vergleich zum PStG §45b darstellen würde, was nicht sein darf.

Andere Länder, wie Dänemark, haben diese Fristen wieder abgeschafft. Auch wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs im allgemeinen Teil unter 3. „Ausländisches Recht“, dargestellt, dass die Erfahrungen mit Gesetzen zur Geschlechtszugehörigkeit, die auf Selbstbestimmung beruhen zeigen, dass kein Missbrauch zu erwarten ist, die Zahl der mehrmaligen Änderungen sehr gering ist und dass die meisten Staaten auf eine Wartefrist bzw. Bedenkzeit verzichten. Es hat sich gezeigt, dass eine Wartefrist keinen nachweisbaren Einfluss sowohl auf die Zahl der Änderungen, die rückgängig gemacht werden, als auch auf Missbrauch des Gesetzes hat. Die aufwendigen Änderungen von Dokumenten und Daten, die nach einer Änderung über das SBGG vorgenommen werden müssen, stellen bereits eine Hürde dar, die leichtfertigem Missbrauch vorbeugen kann. Nach der aktuellen Datenlage zeigt sich, dass die meisten Personen, die ihren Geschlechtseintrag ein weiteres Mal bzw.

wieder zum ursprünglichen Eintrag zurückändern lassen, dies nicht tun, weil sie die erste Entscheidung leichtfertig trafen Turban et al. (2021). Oft spielen mehrere und auch äußere Faktoren eine Rolle bei der sogenannten Detransition, darunter Diskriminierung und mangelnde soziale Akzeptanz im Geschlecht. Die rechtliche Anerkennung des Vornamens- und Personenstands ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Transition, der trans* Personen in vielen lebenswichtigen Situationen (z.B. Arbeits- und Wohnungssuche) vor Diskriminierung schützt. Allerdings sollte die Entscheidung, eine Vornamens- und Personenstandsänderung aus persönlichen Gründen wieder zurückzunehmen, jeder Person offenstehen. Die Detransition aus „inneren“ Gründen ist ein schwieriger, persönlicher Prozess, der zwar nur einen kleinen Teil aller, die sich für eine Vornamens- und Personenstandsänderung entscheiden, betrifft (Expósito-Campos, 2021), ggf. aber nicht durch eine gesetzliche Hürde von einem Jahr „Sperrfrist“ und weiter Hürden (wie Zwang zum alten Vornamen) erschwert werden sollte, siehe dazu auch zu §5 Sperrfrist, Vornamenbestimmung bei Rückänderung.

Zu §5 Sperrfrist, Vornamenbestimmung bei Rückänderung

Die Sperrfrist von einem Jahr hat keine Vorteile, wenn wir den Grund der Erfassung des Geschlechts betrachten: das eingetragene Geschlecht soll die Geschlechtszugehörigkeit korrekt dokumentieren. Somit kann das eingetragene Geschlecht in seiner Dokumentationsfunktion richtig oder falsch sein, aber dient nicht dazu, einer Person vorschreiben, wer diese Person zu sein hat. Die Angabe des Geschlechtseintrags sollte korrekt sein, darf also nicht längerfristig zwangsweise aufrechterhalten werden, wenn sie nicht (mehr) zutreffend ist. Ergo muss sie zeitnah geändert werden können, wenn sie falsch ist.

Der Fall der Detransition oder Rückkehr zu einem vorherigen Geschlechtseintrag ist weder historisch bei trans* Personen unbekannt, noch gleichzusetzen mit dem vollständigen Ablegen der Transidentität oder einer nichtbinären Geschlechtsidentität, wie einschlägige Studien belegen (Turban et al., 2021). Die gesetzliche Vorgabe, dass bei einer rechtlichen Detransition die alten Vornamen angenommen werden müssen, entspricht alleine schon deswegen nicht der Lebensrealität der meisten betroffenen Personen. Es gilt, dass die Wahl der Vornamen der betroffenen Person selbst überlassen werden muss, unabhängig von vorherigen Änderungen, um keine Hürden für das Aufrechterhalten eines korrektes Verzeichnisses zu kreieren.

Zu §6 Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bleibt vom SBBG unberührt, da der Geschlechtseintrag für Ansprüche nach dem AGG nicht ausschlaggebend ist. Laut §6 (1) und (2) ändert sich hinsichtlich der Rechtsfolgen im Vergleich zum bisher geltenden §10 TSG nichts, es ändert sich auch sonst so gut wie nichts, was in den Begründungen ausführlich Punkt für Punkt aufgezählt wird. Also sind diese Punkte obsolet und sollten gestrichen werden, da sie keine weitere Funktion erfüllen als

Menschen zu beruhigen, die trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen als Bedrohung ansehen. Durch die bloße Erwähnung impliziert es aber, dass trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen den Wunsch oder den Plan haben könnten, in geschlechtsspezifische, geschützte Räume einzudringen. Das stellt diese Menschen völlig ungerechtfertigterweise als potentielle Bedrohung dar, was in einem Gesetz, dass das „Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklichen“ soll (§1 (2)), nichts verloren hat. Die geschlechtliche Selbstzuordnung einer Person ist generell zu respektieren, was die Nutzung geschlechtsdifferenzierter Räume, sprachliche Inklusion, etc. angeht. Der Ausschluss von Männern, die sich offensichtlich missbräuchlich als trans* Frauen ausgeben, wäre auch nach einer Änderung ihres Geschlechtseintrags möglich.

(2) Nichtbinäre, inter* und agender Menschen werden bei der Unterbringung in Gefängnissen nicht erwähnt, für diese Menschen muss schnellstmöglich eine Regelung gefunden werden, die nicht auf Geschlechtszuweisung durch Augenschein erfolgt. Die geschlechtsbestätigende medizinische Versorgung muss auch in Gefängnissen gewährleistet sein.

(4) Das Recht auf geschlechtsbestätigende medizinische Maßnahmen muss unbedingt gewährleistet sein und darf weder vom aktuellen Geschlechtseintrag noch dem bei der Geburt eingetragenen Geschlecht abhängig sein. Wenn geschlechtsbestätigende medizinische Maßnahmen individuell je nach Bedarf erfolgen würden, wäre das eine Gleichstellung für nichtbinäre und agender Menschen.

In Bezug auf Vorsorgeuntersuchungen ergibt eine Orientierung an den tatsächlich vorhandenen körperlichen Merkmalen Sinn, dafür müssen diese jedoch bekannt sein. Einladungen zum Mammografiescreening z.B. erfolgen zur Zeit nach dem der Krankenversicherung bekannten Geschlechtseintrag. Hier wäre es sinnvoll, stattdessen alle Versicherten regelmäßig über die möglichen Vorsorgeuntersuchungen zu informieren, damit jede Person selbst entscheiden kann, ob es für sie hilfreich ist oder Bedarf besteht - und ob sie es wahrnehmen möchte. Hier wird wieder einmal deutlich, dass der Geschlechtseintrag an sich keinen Sinn ergibt. Deshalb plädieren wir dafür, perspektivisch Geschlechtseinträge generell abzuschaffen.

Zu §7 Quotenregelungen

Der Referatsentwurf verpasst die Chance, Quotenregelungen weiter zu denken und auch alle trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen aufzunehmen. Denn die strukturelle Benachteiligung, die Frauen in unserer Gesellschaft erfahren, erfahren trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen in mindestens dem gleichen Ausmaß. Das SBBG muss klarstellen, dass geschlechtliche Diskriminierung sich auch gegen trans*, inter*, agender und nichtbinäre Personen richtet und diesen ein entsprechender Nachteilsausgleich zusteht. Somit ist der Entwurf eine verpasste Chance die Selbstauskunft hier maßgeblich zu machen, und wir fordern auf, dies zu korrigieren.

Zu §8 Gebär- und Zeugungsfähigkeit

Die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit unabhängig vom Personenstand begrüßen wir. Wir möchten die Gesetzgebenden al-

lerdings darauf hinweisen, dass nicht für alle diese Personen Worte wie „Mutter“ und „Vater“ passend sind. Jedes Elternteil muss perspektivisch individuell, frei und selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob es als „Elternteil“, „Mutter“ oder „Vater“ eingetragen werden möchte. Gleiches gilt für die Kommunikation mit Behörden, Ämtern, Gerichten und weiteren Stellen. Bis dahin müssen Behörden zumindest für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Eintrag neutrale Formulierungen verwenden, es sei denn, es wurde anderweitig verfügt. In Konsequenz sind Gesetze, die Gebär- und Zeugungsfähigkeit bestimmten Geschlechtern zuordnen, ebenfalls anzupassen.

Zu §9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Wir lehnen ab, dass der Geschlechtseintrag genutzt wird, um potenziell Menschen für den Wehrdienst zu verpflichten. Denn eine Wehrpflicht, die sich nach dem Geschlecht richtet, ist nicht zeitgemäß und vermutlich verfassungswidrig. Dass der Referatsentwurf dennoch dieses Ziel verfolgt, hat weitreichende diskriminierende Folgen. So droht trans* Personen, dass sie entgegen ihres tatsächlichen Geschlechts als „Männer“ eingezogen werden, wenn ihre Erklärung in zeitlichem Zusammenhang mit einem Krisen- oder Spannungsfall fällt. Wie hier die 3 Monate Sperrfrist gewertet werden, muss unbedingt geklärt werden. Dies stellt eine offensichtliche Schlechterstellung gegenüber cis Personen dar. Die Betroffenen wären – als einige von wenigen nicht-männliche Personen im Wehrdienst – enormen Konflikten und Traumatisierungen ausgesetzt. Einerseits bestehen die Rechte, die für sie mit dem männlichen Geschlechtseintrag verbunden sind, nur darin, dass sie weniger trans*-spezifische Diskriminierung erfahren. Andererseits wird ihnen mit der Wehrpflicht eine enorme, potenziell lebensverändernde, Pflicht aufgebürdet. Der Schutz vor Diskriminierung und die Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darf nicht an neue Benachteiligungen gekoppelt sein.

Zu §11 Eltern-Kind-Verhältnis

Zu begrüßen ist, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Person, die ein Kind geboren hat, unabhängig ihres Geschlechts, und dem Kind nicht in Frage gestellt wird. Die Bedingungen für eine mögliche Anerkennung der Elternschaft eines zweiten Elternteils laut SBBG ist allerdings eine klare Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage für zeugende Elternteile ohne männlichen Geschlechtseintrag. Außerdem benachteiligt das Gesetz alle Personen mit einem anderen oder keinem Geschlechtseintrag gegenüber Personen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“, wenn in der Ehe mit der Person ein Kind geboren wird oder ohne Ehe in Übereinstimmung mit dem Elternteil, der das Kind geboren hat, eine Elternschaft anerkannt werden soll. Personen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ können die Vaterschaft von Kindern auch ohne einen DNA-Test anerkennen. Hier werden auch insbesondere inter* Personen diskriminiert. Beispielsweise gibt es auch Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die ab Geburt den Geschlechtseintrag „divers“, „weiblich“ oder keinen Geschlechtseintrag haben und Kinder zeugen können. Dass dann ein

DNA Test zur Anerkennung der Elternschaft durchgeführt werden muss, diskriminiert inter* Personen. Ob das Kind dabei selbst gezeugt wurde oder beispielsweise durch Samenspende entstanden ist, ist bei Personen mit männlichem Geschlechtseintrag unerheblich. Das muss entsprechend auch für trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen (und Frauen) gelten. Alle Menschen müssen ihre Elternschaft auch für Kinder, die nicht biologisch ihre sind anerkennen lassen können. Dazu darf die zweite Elternschaft nicht nur an einen „männlichen“ Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder einen DNA-Test geknüpft sein. Das stellt trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen schlechter, die ein Kind gezeugt haben und nur über einen DNA-Test die Elternschaft zugesprochen bekommen können. Zudem ermöglichen die geplanten Änderungen des Referatsentwurfs Situationen, in denen Geschwisterkinder ungleich behandelt werden. Wenn zwischen den Geburten der Geschwister der zweite Elternteil den Geschlechtseintrag von oder zu „männlich“ gewechselt hat, bekommt so ein Geschwisterkind automatisch zwei und das andere nur ein Elternteil (ohne großen bürokratischen Aufwand) anerkannt.

Die Elternschaft von Kindern muss durch Geburt (§159 BGB i.V.m. §12 SBGG), Ehe (§1592 (1) und (2) BGB) und/oder Zustimmung (§1592 (1) und (2) BGB) begründbar sein können. Erst nachrangig kommt die Gerichtsbarkeit, nach §1592 (3) BGB, oder wie es das SBGG in §11 vorsieht. Das muss für alle Menschen gelten. An dieser Stelle wird die dringend notwendige Reform des Abstammungsrechts in Bezug auf die Elternschaft von trans*, inter*, nichtbinären und agender Eltern, sowie Regenbogenfamilien deutlich. Hier dürfen die Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz als Interimslösung bis zu dieser Reform in keiner Konstellation eine Schlechterstellung zur bisherigen Gesetzgebung darstellen. Menschen aller Geschlechter müssen unbürokratisch als Eltern ihrer Kinder anerkannt werden.

Zu §12 Geschlechtsneutrale Regelungen

Das Bestreben, eine einheitliche Rechtsfolge für gesetzliche Regelungen zu erreichen, die für alle Menschen unabhängig vom Geschlecht gilt, ist grundsätzlich als positiv anzuerkennen. Eine Auslegungsregel, die zum Beispiel die Formulierung „Männer und Frauen“ als für alle Menschen gültig auslegt, lehnen wir aber entschieden ab, denn dadurch würde die bestehende sprachlich explizite Exklusion von nichtbinären und agender Menschen festgeschrieben. Auch im Entwurf des SBGG wurde z.B. in der Einleitung die Formulierung „Bürger und Bürgerinnen“ benutzt, die Menschen ausschließt.

Neue Gesetze und weitere, die Rechtsordnung betreffende, Texte müssen deshalb geschlechtsneutral, oder zumindest geschlechtergerecht formuliert werden. Für bestehende Rechtstexte muss gelten, dass die ausschließenden Formulierungen sukzessive, spätestens mit der nächsten Anpassung, geschlechtsneutral angepasst werden.

Zu §13 Offenbarungsverbot und §14 Bußgeld

Es ist zwar gut, dass ein Bußgeld eingeführt wird, jedoch sind die Bedingungen dafür so eng formuliert, dass es kaum je anwendbar sein wird.

Allgemein

Für nichtbinäre und agender Menschen war das TSG bisher eine besonders hohe Hürde, für manche war diese sogar tatsächlich unüberwindbar, weshalb wir insgesamt für das SBGG sind. Viele Gutachten schreibende und rechtsprechende Personen kennen sich mit nichtbinären und agender Menschen nicht aus, da das TSG 39 Jahre lang streng binär war, und so sind besonders diese Menschen häufig mit Unverständnis und Ablehnung konfrontiert. Sie haben auch weit höhere Risiken, beim TSG abgelehnt zu werden, und dies bei gleichen finanziellen und emotional wahrscheinlich höheren Kosten als binäre trans* Personen. Häufig sehen sich nichtbinäre und agender Personen nicht als transsexuell an, denn transsexuell wird heute zumeist als Fremdbezeichnung in weiten Teilen der trans* Community abgelehnt. Darum ist das SBGG für nichtbinäre und agender Menschen besonders wichtig.

- Die im Eckpunktepapier angekündigten „Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind“ (Entschädigungsfond) müssen zeitnah gesetzlich festgeschrieben werden, wenn auch nicht im SBGG.
- Das Vorhaben, vorhandene Beratungsangebote für trans*, inter* und nichtbinäre Menschen auszubauen und zu qualifizieren und neue zu schaffen, halten wir für sehr sinnvoll und wichtig. Es fehlen fast überall qualifizierte Beratungsangebote. Oft ist das Wissen um nichtbinäre Geschlechter und agender auch in der trans* Beratung nicht ausreichend, und deswegen wird zu wenig darüber aufgeklärt.
- Da das absichtliche Verwenden des früheren Namens, bzw. früherer Namen, und das Ansprechen im vorigen Geschlecht für die betroffenen Personen sehr unangenehm ist, diskriminierend und sie in ihrer Würde verletzt, muss es als Beleidigung im Sinne des StGB betrachtet werden, auch wenn der Vorfall nicht unter das Offenbarungsverbot fällt. Gleiches gilt für das absichtliche Misgenderen (falsche Ansprache) und von Personen ohne deren Einverständnis.
- Wenn ein Geschlecht gar nicht erst erfasst würde, wie es vom BVerfG explizit als Möglichkeit vorgeschlagen wurde, gäbe es das in §5 konstruierte Problem nicht.

Das SBGG betrifft diverse Gruppen von Menschen, die sich zum Teil überschneiden. Sie müssen alle berücksichtigt werden und dürfen durch das neue Gesetz keine Nachteile haben:

- trans* Personen
- insbesondere trans* Frauen und trans* Männer
- nichtbinäre und agender Menschen
- inter* Menschen
- Menschen, die sich von diesem Gesetz angesprochen fühlen, bzw. es für sich als hilfreich erleben, sich aber nicht labeln
- Menschen, die de-, re- oder zum wiederholten Mal transitionieren
- Menschen, die schon die Vornamens- und Personenstandsänderung über das TSG oder PStG gemacht haben
- Menschen, die verzweifelt auf ein SBG warten
- Menschen, die immer als trans* erkannt oder nie als ihr tatsächliches Geschlecht erkannt werden

- trans* Menschen mit sehr gutem Passing

sowie trans*, inter*, nichtbinäre und agender Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche und diejenigen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind. Außerdem ist das Gesetz wichtig für Angehörige und nahestehenden Personen, insbesondere Eltern und werdende Eltern sowie Pflegefamilien.

Cis-endo Menschen sind von dem Gesetz nicht betroffen. Eine Öffnung des SBGG für alle Menschen, damit alle selbstbestimmt über Vornamen und Geschlechtseintrag entscheiden können, wäre aber zu begrüßen.

Die Abschnitte im Referatsentwurf, insbesondere in den Begründungen, die lediglich zur Beruhigung queer-/LGBTQIANP+ -feindlicher, bzw. trans*/inter*/nichtbinär-/agender-feindlicher Menschen und/oder Menschen mit Vorurteilen eingefügt wurden, sind ersatzlos zu streichen.

Schlusswort

Wir hoffen, dass die notwendigen Änderungen vorgenommen werden, damit trans*, inter*, nichtbinäre und agender Personen ein gutes Gesetz bekommen, um *das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen* (§1 (1)) .

Verfasst am 30.5.2023 von mehreren Menschen von MinaS, Menschen im nichtbinären und agender Spektrum, Vereinsgründung geplant, Lobbyregistereintrag Nummer R005997, unter Mitwirkung von Eli Kappo.

Literatur

Expósito-Campos, P. (2021). A typology of gender detransition and its implications for healthcare providers. *J. Sex Marital Ther.*, 47(3):270–280.

Turban, J. L., Loo, S. S., Almazan, A. N., and Keuroghlian, A. S. (2021). Factors Leading to “Detransition” Among Transgender and Gender Diverse People in the United States: A Mixed-Methods Analysis. *LGBT Health*, 8(4):273–280.